

VORBEREITUNGSASSISTENTEN SIND NICHT FREIBERUFLICH TÄTIG

Bereits seit Juli 2007 gelten die Neuregelungen zum Bundesmantelvertrag Zahnärzte bzw. zum Ersatzkassenvertrag Zahnärzte. Darin wurden u.a. auch die Berufsausübungsformen für Zahnärzte konkretisiert. Durch die Möglichkeit, Zahnärzte in einer Praxis anzustellen, hat dieses Thema seither erheblich an Bedeutung gewonnen. Und der Möglichkeiten gibt es einige: angestellter Zahnarzt, Entlastungsassistent, Weiterbildungsassistent oder auch Vorbereitungsassistent.

Der Vorbereitungsassistent wird als approbierter Zahnarzt unter Leitung und Aufsicht eines Vertragszahnarztes gleichzeitig bei diesem oder auch neben diesem tätig. Er selbst erbringt somit also keine selbständigen zahnärztlichen Leistungen. Doch ist er damit automatisch auch gleich steuer- und sozialversicherungsrechtlich ein Arbeitnehmer?

Wie immer kommt es dabei auf die Einzelheiten der Vertragsgestaltung und die praktische Umsetzung des Vertrages an, wie die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Köln vom 11.08.2014 (Az: 6 TA 192/14) zeigt. Allein ein Assistenzvertrag und die Bezeichnung „freier Mitarbeiter“ reichen nicht aus.

Geklagt hatte ein Zahnarzt, der in der Praxis des beklagten Zahnarztes auf Basis eines sogenannten Assistentenvertrages als Vorbereitungsassistent tätig war. Vertraglich vereinbart war eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden, eine monatliche Vergütung in Höhe von 2.400 Euro, ein Anspruch auf 25 Urlaubstage pro Jahr sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Im Falle einer Erkrankung war der Kläger nach dieser Vereinbarung verpflichtet, binnen 3 Tagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Für das LAG Köln lag allein nach diesen Fakten bereits ein Anstellungsverhältnis vor.

Dass der Vorbereitungsassistent daneben in die Arbeitsabläufe der Zahnarztpraxis fest integriert war, den Weisungen des verantwortlichen Praxisinhabers unterlag und bei einer 40-Stunden-Woche seine Arbeitszeiten nicht wirklich frei gestalten konnte, bestätigte diese Auffassung nur noch.

Das Interesse, angestellte Zahnärzte als freie Mitarbeiter zu erklären, ist groß – die Chance auf Erfolg jedoch eher gering. Immer wieder führen Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung zu der Erkenntnis, dass es sich nicht um eine freie Mitarbeit, sondern um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis

handelt. Das bringt regelmäßig große finanzielle Nachteile für den betroffenen Praxisinhaber mit sich. Es sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nachzuentrichten. Dabei können die Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend für vier Jahre gefordert werden.

Der Arbeitgeber kann den „Arbeitnehmer“ jedoch grundsätzlich nur für die letzten drei Monate in Regress nehmen. Im Übrigen zahlt er auch die Anteile, die an sich der Arbeitnehmer zu leisten gehabt hätte. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Beiträge ist das an den freien Mitarbeiter gezahlte Honorar. Hinzu kommen Säumniszuschläge minus ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Je später die Sozialversicherungspflicht festgestellt wird, desto teurer wird das Ganze, denn die Säumniszuschläge können dann in der Summe fast genauso hoch sein, wie die nachzuentrichtenden Beiträge.

Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der ETL ADVITAX Dessau beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberater für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung
Albrechtstraße 101
06844 Dessau-Roßlau



ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufbereich (IFU / ISM gGmbH)
spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 10-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

Praxisgründungsberatung
Investitions- und Expansionsplanung
Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV
Praxischeck / Benchmark
Finanz- und Lohnbuchhaltung
Steuerrücklagenberechnung

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Dessau-Roßlau
Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau
Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88
advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

ETL | Qualitätskanzlei